

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hubert Aiwanger, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

An die

Telefon
089 2162-0

Mitglieder der Jagdvorstände,
Eigenjagdrevierinhaber und
Revierinhaber

Telefax
089 2162-3812

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-14-9800-4/4/3

München,
20.02.2026

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes; Abschussplanfreiheit beim Rehwild – Nächste Schritte

Anlage:

Arbeitsblatt: Rehwildbejagung ohne Abschussplan – was ist zu tun?

Sehr geehrte Damen und Herren Jagdvorstände,
sehr geehrte Damen und Herren Eigenjagdbesitzer,
sehr geehrte Damen und Herren Revierinhaber,

die Staatsregierung hat Ende Januar eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes auf den Weg gebracht, die jetzt noch vom Bayerischen Landtag beschlossen werden muss. Ein zentraler Punkt ist, dass künftig möglichst bereits zum nächsten Jagdjahr bei der Rehwildbejagung auf den behördlichen Abschussplan verzichtet werden kann. Ich werbe eindringlich dafür, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und die Rehwildbejagung eigenverantwortlich und selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Grundeigentümer und Jäger können am besten beurteilen, wie das Rehwild zu bejagen ist.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

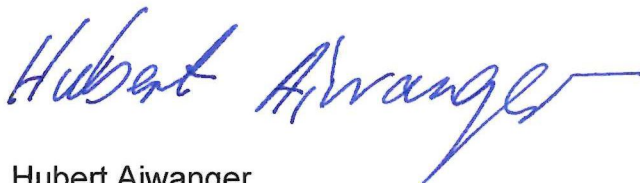
Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Das Gesetz sieht vor, dass die Entscheidung, ob im jeweiligen Revier von der neugeschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei den Grundbesitzern bzw. den Jagdgenossen liegen soll. Nun gilt es, von Seiten der Beteiligten in den Revieren aktiv zu werden und die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Was jetzt auf Sie – ob in Ihrer Rolle als Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer oder Revierinhaber – zukommt und was zu tun ist, habe ich Ihnen in dem anliegenden Arbeitsblatt aufbereitet und zusammengefasst.

Die Abschussplanfreiheit versetzt die Grundbesitzer und Jäger in die Lage, gute Entwicklungen in den Revieren zu stabilisieren, Fehlentwicklungen deutlich flexibler und zielgerichteter zu begegnen und sinnvolle Lösungen für Wald und Wild zu finden. Die Grundbesitzer und die Jäger vor Ort sind die Fachleute für den Wald und das Wild. Deshalb mein Appell an Sie, die Rehwildjagd selbst in die Hand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen und viel Erfolg bei Ihrer Verantwortung für den Wald, das Wild und das an Grund und Boden gebundene Jagdrecht!

Ihr



Hubert Aiwanger



Reform des Bayerischen Jagdgesetzes 2026

ARBEITSBLATT

Rehwildbejagung ohne Abschussplan – was ist zu tun?

- Die bisherige dreijährige Abschussplanung für Rehwild kann – in grünen wie in roten Revieren – beibehalten werden. Niemand wird in die Abschussplanfreiheit gezwungen und es besteht zu jedem Jagdjahr die Möglichkeit, aus der Abschussplanung auszuweichen oder in den behördlichen Abschussplan zurückzukehren.
- Wenn sich aber die Grundbesitzer/Jagdgenossen für die Abschussplanfreiheit entscheiden, besteht sowohl in grünen als auch in roten Revieren die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Ausschlaggebend ist also nicht die Verbissbelastung der Hegegemeinschaft, sondern des jeweiligen Reviers im Rahmen der ergänzenden Revierweisen Aussage. Grundsätzlich beziehen sich die unten aufgeführten Vorgaben immer auf die Reviere.
- Ziel dieser neuen Regelung mit Abschussplanfreiheit, Waldbegang, etc. ist es, mehr Eigenverantwortung vor Ort zu ermöglichen und passgenaue jagdliche Lösungen unbürokratisch umzusetzen, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, eine zukunftsfähige Verjüngung der Wälder und einen gesunden Wildbestand zu erreichen.
- Sofern Sie als **Jagdgenossenschaft (verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:
 1. Sowohl in roten als auch in grünen Revieren (revierweise Aussage) ist einmal im Kalenderjahr ein **Waldbegang** durchzuführen. Hierzu muss allen Jagdgenossen die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt werden. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise (wie die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung). Es ist lediglich zu dokumentieren, dass der Waldbegang stattgefunden hat (Datum, Ort, Teilnehmer).
 2. Die Jagdgenossenschaft muss auf einer **Versammlung** die Rehwildbejagung ohne Abschussplan mit Flächen- und Stimmenmehrheit beschließen. Zu dieser Versammlung ist ebenfalls in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen (mind. 1 Woche Ladungsfrist)..

Der Tagesordnungspunkt kann z. B. wie folgt formuliert werden: *„Beschlussfassung über die Abschussplanfreiheit beim Rehwild sowie zu weiteren erforderlichen Vereinbarungen zwischen Jagdgenossenschaft und Revierpächter“*. Die **Beschlussfassung** kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei aber die erforderliche Flächen- und Stimmenmehrheit eindeutig festgestellt werden muss. Es empfiehlt sich also in den meisten Fällen eine schriftliche Abstimmung. Diese Beschlussfassung ist der unteren Jagdbehörde durch den Jagdvorsteher mitzuteilen. Es handelt sich um eine Anzeige, keinen Antrag. Eine Musteranzeige kann in etwa lauten: *„Das Jagdrevier ____ hat auf der Versammlung am _____.2026 die Rehwildbejagung ohne Abschussplan beschlossen“*.

3. In **roten Revieren** muss sich die Jagdgenossenschaft mit dem Revierpächter auf ein **Jagdkonzept** einigen mit dem Ziel, die Verbissituation zu verbessern. Inhalte können z. B. sein: ♦ *Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen*, ♦ *Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen*, ♦ *Information des Jägers über Anpflanzungen oder Naturverjüngungen*, ♦ *Erreichen/Beibehalten eines tragbaren Wildbestandes*, ♦ *frühzeitige Abschusserfüllung (möglichst im Herbst)*, ♦ *Errichten von Weiserzäunen*. Die Vereinbarung des Jagdkonzepts kann die Jagdgenossenschaftsversammlung durch Beschluss (mündlich oder schriftlich) auf den Jagdvorstand übertragen. Das Jagdkonzept muss nicht bei der Jagdbehörde eingereicht, sondern nur auf Verlangen vorgelegt werden. In grünen Revieren muss kein Jagdkonzept erstellt werden. Das Jagdkonzept gilt bis zum Ende der üblichen dreijährigen Abschussplanperiode (also aktuell bis 31. März 2028), kann aber auch zu Beginn jeden Jagdjahres geändert werden.
 4. Grüne wie rote Reviere müssen sich bei Rehwildbejagung ohne Abschussplan mit dem Revierpächter darüber einigen, wie die Jagdgenossenschaft über den **getätigten Rehwildabschuss** informiert wird. Dies kann z. B. erfolgen über die Streckenliste, aber auch in einer anderen Form der Information bis hin zu einem körperlichen Nachweis (der auf Revierebene zu erfolgen hat, nicht über die untere Jagdbehörde).
 5. Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, können nur dann abschussplanfrei bleiben, wenn sie sich auf einen geeigneten Abschussnachweis (z. B. körperlich oder digital) geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen. Das bedeutet, dass rote Reviere, die im Jagdjahr 2026/27 in die Abschussplanfreiheit eintreten, und beim Vegetationsgutachten 2027 und 2030 rot sind, ab dem Jagdjahr 2031/32 nur noch mit der Vereinbarung körperlicher Nachweis abschussplanfrei bleiben können. Sollte ein Vegetationsgutachten 2027 oder 2030 grün sein, ist kein körperlicher Nachweis erforderlich.
- Sofern Sie als **Eigenjagdbesitzer (verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:
- In Eigenjagden werden im Vergleich zum o. g. Vorgehen alle Entscheidungen durch den Eigenjagdbesitzer getroffen. Waldbegang, Vereinbarungen zur Information über den getätigten Abschuss gegenüber dem verpachtenden Eigenjagdbesitzer und ein ggf. erforderliches Jagdkonzept sind ebenfalls nötig.

- Sofern Sie als **Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaft (nicht verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:

Auch hier entspricht das Vorgehen im Wesentlichen dem in einer Jagdgenossenschaft, die das Revier verpachtet hat. Einen Waldbegang oder eine Vereinbarung über die Information über den getätigten Rehwildabschuss ist hingegen nicht nötig. Ein ggf. erforderliches Jagdkonzept ist jedoch durch die Jagdgenossenschaft bzw. den Eigenjagdbesitzer festzulegen.

- Zur Information:

- Werden die gesetzlichen Leitplanken nicht eingehalten (gesunde, artenreiche Wildbestände oder berechnete Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden), setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.
- Die nächsten Aufnahmen zum Vegetationsgutachten erfolgen im Frühjahr 2027 (vor der anschließenden Abschussplanperiode 2028/29 bis 2030/31) und im Frühjahr 2030 (vor der anschließenden Abschussplanperiode 2031/32 bis 2033/34). Künftig soll für jedes Jagdrevier eine ergänzende revierweise Aussage erstellt werden.
- Streckenliste und jährliche Hegeschau mit Vorlage der Trophäen bleiben wie bisher bestehen.

Stand: Februar 2026